

**Antwort des Stadtrates vom 13. März 2006**

**Fussgängerstreifen im Bereich von Kindergärten und Schulen (P2.92.4.)**

(Kleine Anfrage)

Ueli Bayer, Mitglied des Gemeinderates, hat am 23. Januar 2006 folgende Kleine Anfrage eingereicht:

*"Der Stadtrat hat bei der Vorlage der Tempo 30-Zone Staffelacker versprochen die Fussgängerstreifen im Bereich der Schulen würden bestehen bleiben. Ebenso antwortete der Stadtrat auf meine Kleine Anfrage am 22. August 2005, dass er gewillt ist, wo es gegebenenfalls sinnvoll ist, in Tempo 30-Zonen Fussgängerstreifen zu markieren bzw. zu belassen.*

*Ich bitte den Stadtrat von Dietikon folgende Fragen zu beantworten:*

- Was hat den Stadtrat veranlasst, alle Fussgängerstreifen zu entfernen?*
- Sind überhaupt Örtlichkeiten im Zusammenhang mit einer Neumarkierung von Fussgängerstreifen überprüft worden?*
- Wann erfolgen auf Schulwegen zum Schutze unserer Kinder und Jugendlichen (Kindergärtner und Schüler) die aus meiner Sicht dringenden Wiedermarkierungen von Fussgängerstreifen?"*

**Die Kleine Anfrage wird wie folgt beantwortet:**

Mit der Einführung der Tempo 30-Zone Staffelacker war der Stadtrat verpflichtet, die vorhandenen Fussgängerstreifen entfernen zu lassen. Die Verordnung über die Tempo 30-Zonen vom 28. September 2001 hält in Art. 4 Abs. 2 fest, die Anordnung von Fussgängerstreifen sei unzulässig. Sie dürfen nur angebracht werden, wenn besondere Vortrittsbedürfnisse für Fussgänger dies erfordern, namentlich bei Schulen und Heimen.

Anlässlich einer Begehung mit der Kantonspolizei Zürich, Verkehrstechnische Abteilung, wurden Örtlichkeiten besichtigt und beurteilt, wo Fussgängerstreifen gefordert wurden. Es wurde deutlich, dass an diesen Orten Fussgängerstreifen ihre Funktion nicht erfüllen können, da die Verzweigungen platzartig gestaltet sind und die Schüler die Strasse irgendwo queren können. Einer der Grundsätze von Tempo 30 Zonen ist es, die gegenseitige Rücksichtnahme zu fördern. Deshalb soll an allen Verzweigungen Rechtsvortritt gelten, und Fussgänger sollen grundsätzlich überall eine Strasse queren dürfen.

Schulwege werden grundsätzlich nicht anders behandelt. Ein Fussgängerstreifen bietet keine grössere Sicherheit, sondern regelt lediglich die Vortrittsverhältnisse zu

seinen Gunsten. Es müssen spezielle Vortrittsbedürfnisse vorliegen, damit ein Fussgängerübergang in einer Tempo 30 Zone als begründete Ausnahme markiert werden kann.

\*\*\*\*\*

uh  
0313Bayer

NAMENS DES STADTRATES  
Der Präsident: Der Schreiber:

versandt am:

Hans Bohnenblust

Thomas Furger